Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 5 (1915)

Heft: 32

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

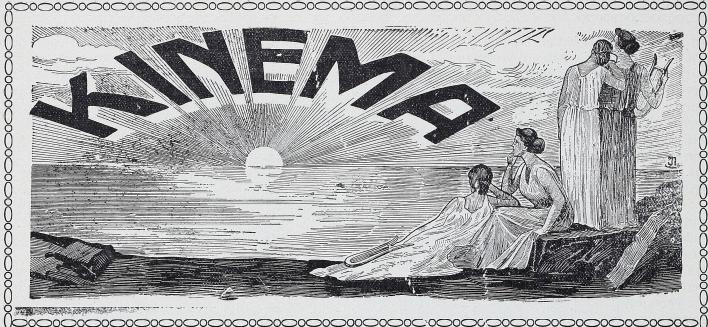
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



∞ Organ reconue obligatoir de "l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse'

Druck und Verlag: KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

000000000

Erscheint jeden Samstag o Parait le samedi Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements weiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12. Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.— Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise: Die viergespaltene Petitzeile 40 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne — 40 Cent. Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE., Zürich I.

Annoncen-Regie: E. SCHÄFER & CIE., Zürich I Annoncenexpedition

Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof) Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Mitteilungen des Berbandes der Interessenten im finematogr. Gewerbe der Schweiz.

Dorstandssikung

Montag den 16. August a. c., nachmittags 5 Uhr, im "Du Pont", 1. Stock, Bürich.

Wichtige Traftanden!

U. a. Stellungnahme zu den neuen Zürcher Verord= nungen.

J. V.: J, Singer.

Entwurf über die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Silmverleihgeschäften.

000

M. Die Liste fleinlicher, ja fleinlichster Diftatur, von der in letzter Rummer die Rede war, muß heute leider fortgesetzt werden. Ja, wir dürfen den Leser sich gleich da= rauf gefaßt machen lassen, daß, was heute folgt, das schon Gesagte tapfer übertrumpft.

raums fieht Paragraph 11 noch eine befondere Notbeleuch- fenten im finematographischen Gewerbe zuerfannt würde,

tung vor und (lies mit Kührung!) eine Bodenbeleuchtung.

Etwas vage ist auch ein Teil der 10 Bestimmungen, die vom Betriebe reden. Zunächst wird festgestellt, daß die Ki= nematographen auf dem Gebiete des Kantons Zürich am Karfreitag, Oftersonntag, Pfingstsonntag, eidgen. Bettag und ersten Weihnachtstag gänzlich zu schließen sind; an den übrigen öffentlichen Ruhetagen dürfen sie von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr nachts offen bleiben.

Die Operateure, die nicht unter 18 Jahre alt sein dür= jen, haben sich in einer Prüfung über ihre Befähigung auszuweisen.

Die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstößiger Filme ist verboten, ebenso die Ankündigung v. finematographischen Aufführungen durch derartige Aufschriften, Plakate, Flugblätter oder Insenate. Diesen Blefürchtungen haben wir befanntlich die Spitze schon längst gebrochen.

Als Kontrollorgan für Filme und Anfündigungen sieht die Polizeidireftion für den ganzen Kanton eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission vor, der mindestens 2 Frauen angehören müssen. Die Mitglieder dieser Kom= mission erhalten freien Zutritt zu allen kinematographi= schen Aufführungen; sie haben das Recht, für anstößige Fil= me oder Ankündigungen ein Gutachten der Kommission zu veranlaßen. Auf das Gutachten dieser Kommission ent= scheidet die Polizeidireftion über die Zuläßigfeit eines Films oder einer Anfündigung.

Es wäre gewiß nicht unbescheiden, jedoch im Interesse der Sache höchst wünschenswert, daß der Vorschlag auf 2 Außer der gewöhnlichen Beleuchtung des Theater= Mitglieder dieser Kommission dem Verband der Interes=